Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Mai 1972 zu Punkt I/11 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 2. Nov. 1972 bis einschließlich 5. Dez. 1972 ausgelegen.

Bochum, den 5. Dez. 1972

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1. März 1973 zu Punkt I/16 der Tagesordnung für den nicht öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - teilweise - gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 20. Juli 1973 (Aktz. IB2 -) genehmigt worden.
426-112 (Bochum 420)

Essen, den 10. Juli 1973

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Regierungsbaudirektor

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des 18. Aug. 1973 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 20. Aug. 1973

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 9.8.1973 (Aktz 7-469-74).

~~Diesem Plan hat heute der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am ... zugestimmt.~~

Essen, den 9. 8. 1973

Der Verbandsdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Hildebrandt
Baudirektor

An der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 420

für ein Gebiet westlich der Straße „Am Moorschacht" u. nördlich der Schnatstraße

nach den §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und - so Festsetzungen gestaltlicher Art getroffen werden - § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 298) i. V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW 1970, S. 96).

Rechtsgrundlagen ergänzt. Bochum, den 16.5.1972
Der Oberstadtdirektor

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 632

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan Blatt 1 u. einem Höhenplan Blatt 2. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 16. Mai 1972

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 16. Mai 1972

Vermß- u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 16. Mai 1972

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Planungsamt
Städt. Oberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — Firstrichtung

Bemerkungen: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1954

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§1 bis 15 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§§16 bis 21a BauNVO)

- III — zwei der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- II - IV — Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- (A bis V) — Z ausnahmsweise zulässig
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (67) — Geschoßflächenzahl
- 30 — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- H — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kirche für Gemeindezwecke, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentl.)
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- G — Grünflächen (öffentl.)
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude (siehe Festsetzung durch Text) (§9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen; Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig (§9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Fläche für gemeinschaftliche Müllbonnen - Standplätze (§9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. Dieses Recht dient dem Anschluß der Baugrundstücke auf den Flurstücken ... an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 1, 2, usw. — siehe Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§103 Bau ONW)
- 35° — als Höchstgrenze
- (35°) — zwingend
- F — Flachdach
- überge rdnete Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Flächen die ins Vorhandenverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bauanlagen (§9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudemisse